

**Motion Regula Bachmann-Steiner, CVP, Magden (Sprecherin), Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Jürg Caflisch, SP, Baden, vom 16. März 2010 betreffend Kriterien für die Bewilligung von Windenergieanlagen im Kanton Aargau; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat**

---

Aarau, 26. Mai 2010

10.63

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

**1. Ausgangslage**

Im Planungsbericht energieAARGAU, vom Grossen Rat am 27. Juni 2006 beschlossen, wird unter Kapitel 4.7.2 "Neue erneuerbare Energien" keine Strategie für Windenergie formuliert. Es wird jedoch festgehalten, dass bei effizienteren neuen Windkraftanlagen, die eine Nutzung der im Kanton Aargau vorherrschenden Windverhältnisse möglich machen, eine Förderung im Rahmen des Bundesprogramms geprüft werden soll.

Die Änderung des Energiegesetzes (EnG) des Bundes und die damit geschaffene kostendeckende Einspeisevergütung für Windkraftanlagen haben das Interesse von Investorinnen und Investoren an geeigneten Standorten stark ansteigen lassen.

Am 13. November 2007 hat die Fraktion der Grünen ein (07.272) Postulat betreffend Durchführung einer Positivplanung zur Erkennung des Potenzials an geeigneten windhöffigen Flächen im Kantonsgebiet eingereicht. Das Postulat wurde vom Grossen Rat am 11. März 2008 überwiesen.

In der Folge wurde das Windpotenzial über die gesamte Fläche des Kantons, basierend auf langjährigen Windmesswerten der Meteostationen St. Chrischona und Uetliberg, mit einer CFD-Windmodellierung (Computational Fluid Dynamics) rechnerisch ermittelt. In einem zweiten Schritt erfolgte die Validierung dieser Ergebnisse durch Daten von 5, mindestens 12 Mo-

nate dauernden, Messungen. Als Ergebnis konnte eine Windpotenzialkarte erstellt werden, welche die zu erwartenden Potenziale mit einer Genauigkeit von +/- 0,5 m/s darstellt.

Mit dieser Karte als Grundlage fand vom 17. Dezember 2008 bis 6. März 2009 eine Behördenvernehmlassung zur Richtplan-Vororientierung "Windkraftanlagen" statt. Am 8. April 2009 beschloss der Regierungsrat, die Vororientierung "Windkraftanlagen" (Kapitel E 2.1, Beschluss 5) als Fortschreibung in den Richtplan aufzunehmen.

## **2. Gesamtrevision Richtplan, Entwurf**

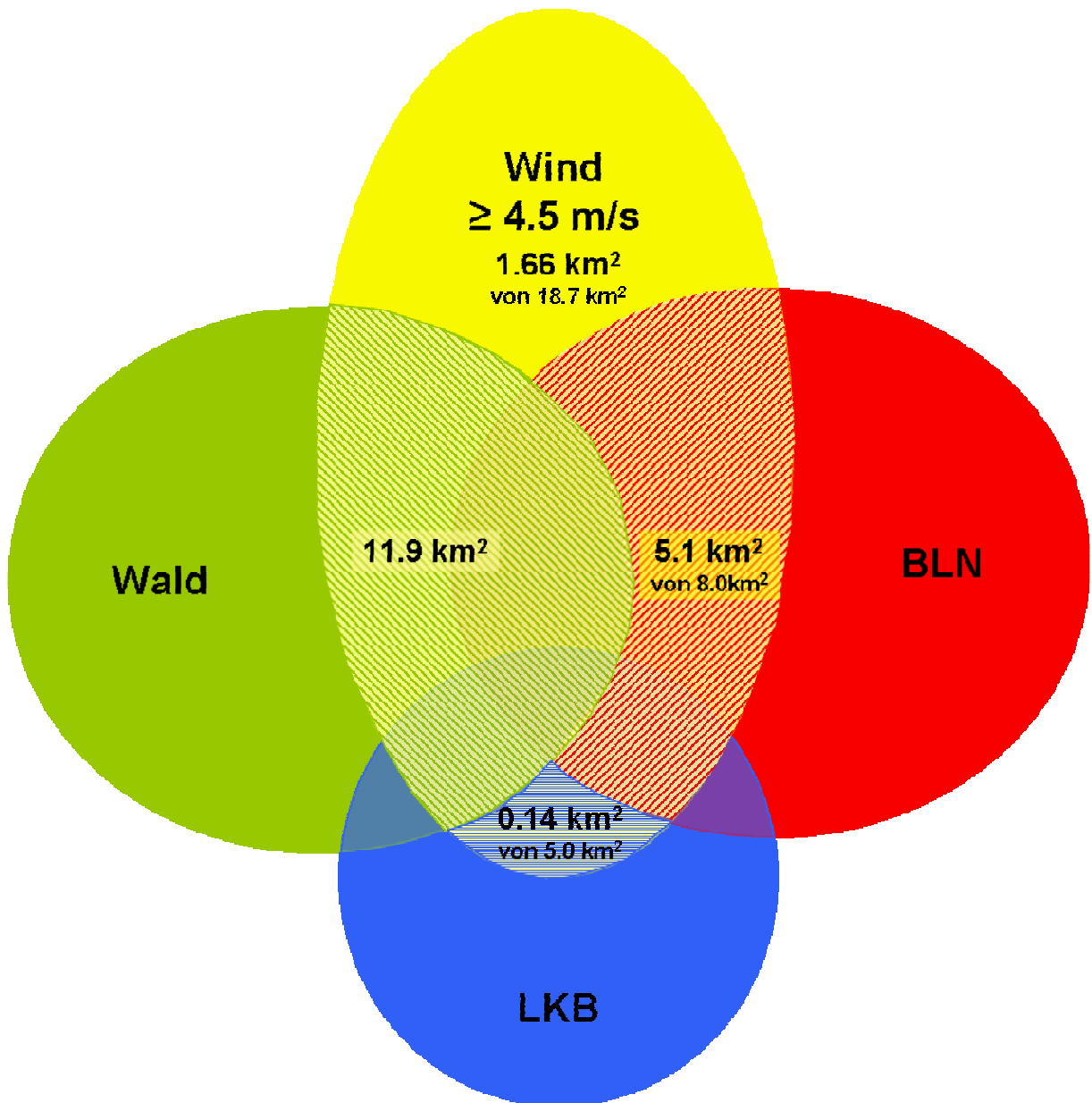
Die kontinuierlich erfolgenden technischen Entwicklungen im Bereich von Bau und Betrieb von Windkraftanlagen führen dazu, dass im Rahmen einer Positivplanung beurteilte Kriterien im Lauf der Zeit hinfällig werden oder aber eine andere Gewichtung erfahren. Gleichzeitig findet innerhalb der Gesellschaft ein Wandel in der Wahrnehmung und Interessenabwägung zwischen dem Nutzen und anderen Schutzinteressen statt. Um diese Situation aufzunehmen, konzentriert sich die Richtplanaussage auf die wesentlichen Bedingungen. Dies sind:

- Die Konzentration von Windkraftanlagen an Standorten, welche über genügend gute Windverhältnisse verfügen.
- Die Differenzierung von Grossanlagen mit über 30 m Gesamthöhe und Kleinanlagen bis 30 m Gesamthöhe.
- Die Erfordernis einer Nutzungsplanung bei Grossanlagen, die dann zulässig sind, wenn das Windpotenzial mindestens 4,5 m/s auf 50 m über Grund und die jährliche Produktionszeit mindestens 1'500 h beträgt.
- Der Vorrang von Grosswindanlagen.
- Eine mittlere jährliche Windgeschwindigkeit von mindestens 3 m/s auf Nabenhöhe für Kleinanlagen.
- Die Zulassung von Kleinanlagen aufgrund einer kommunalen Nutzungsplanung in Bauzonen zu Testzwecken oder für Eigenversorgung.
- Die Zulassung von Kleinanlagen ausserhalb Bauzonen, sofern ein Bezug zu bestehenden Bauten und eine Standortgebundenheit gegeben ist und keine anderen überwiegende, öffentliche Interessen betroffen sind.

Damit soll gewährleistet werden, dass aufgrund neuer technischer Erkenntnisse oder Möglichkeiten von Windanlagen den geänderten Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Projektvorlage Rechnung getragen werden kann. Dies unabhängig von langwierigen Richtplanänderungen.

Die Summe der Flächen innerhalb des Kantonsgebiets, welche auf 50 m über Grund ein Windpotenzial von minimal 4,5 m/s aufweisen, beträgt rund 18,7 km<sup>2</sup>. Davon sind 11,9 km<sup>2</sup> zusätzlich als Waldfläche und weitere 5,1 km<sup>2</sup> als Gebiete im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) ausgeschieden. Von den verbleibenden 1,7 km<sup>2</sup> sind weitere 0,14 km<sup>2</sup> als Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) ausgeschieden. Letztlich verbleibt eine Fläche von insgesamt 1,66 km<sup>2</sup>, welche nicht durch

andere übergeordnete Schutzinteressen tangiert wird. Unberücksichtigt dabei sind Einschränkungen die aufgrund von erforderlichen Abständen zu Siedlungen, Wald, BLN, LkB oder anderen Kriterien entstehen.



Im geltenden Richtplan ist unter Kapitel L 4.1, Punkt 1.1, zu Landschaften von kantonaler Bedeutung folgende Formulierung gültig:

"Die Landschaften von kantonaler Bedeutung sind langfristig zu erhalten. Flächen, die durch andere Nutzungen belegt werden, sind zu kompensieren."

Im Entwurf der Gesamtrevision des Richtplans, für welche in diesem Herbst das Vernehmlassungs- und Mitwirkungsverfahren durchgeführt werden soll, wird in Kapitel L 2.3 "Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB)" den geänderten Anforderungen Rechnung getra-

gen. In den Planungsgrundsätzen wird festgehalten, dass neue Flächen mit Nutzungen, die den Planungsgrundsätzen widersprechen, wie zum Beispiel Windkraftanlagen, zu vermeiden sind und – falls unvermeidbar – landschaftsverträglich zu integrieren sind. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, in denjenigen Fällen, bei welchen der Gewinnung erneuerbarer Energie mit Windkraft eine höhere Gewichtung zufällt als dem Erhalt der übrigen Schutzinteressen, die nötigen Anpassungen vorgenommen werden können.

### **3. Fazit**

Auf die überlagernden Interessen zwischen Landschaftsschutz und der Nutzung von Windkraft soll mit der Neuformulierung des Richtplantexts Rücksicht genommen werden. Im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans ist vorgesehen, für den Umgang mit Windkraftanlagen nur elementare Grundanforderungen zu formulieren. Dies führt zu einer flexibleren und situationsgerechteren Ausgangslage, zum Vorteil einer extensiveren Nutzung vorhandener Ressourcen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'930.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU